



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Harburg

Anfrage gem. § 27 BezVG AfD-Fraktion	Drucksachen-Nr.: 20-0870 Datum: 20.08.2015
--	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum

Anfrage AfD betr. Infektionskrankheiten an mehreren Standorten der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in Hamburg

Sachverhalt:

Gemäß Antwort des Senates auf die SKA 21/1116 der Abgeordneten Stöver (CDU) findet die Eingangsunteruchung für Asylbewerber und Flüchtlinge grundsätzlich in der Zentralen Erstaufnahme (ZEA), Harburger Poststraße 1, statt. Aufgrund der hohen Zugangszahlen würden die eintreffenden Personen aber derzeit noch ohne Untersuchung an die anderen Standorte verlegt.

Aus dieser Anfrage geht auch hervor, dass u.a. Windpocken und TBC, neben anderen, meldepflichtigen Krankheiten, bei den Untersuchungen in den öffentlich-rechtlichen Unterbringungseinrichtungen der Bezirke festgestellt wurden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Verwaltung:

- 1) Sind aufgrund der bei Erstuntersuchungen bekannt gewordenen Krankheitsfälle bei Asylbewerbern und Flüchtlingen die Untersuchungen in der ZEA Harburger Poststraße intensiviert worden? Wenn ja, durch welche Maßnahmen?
- 2) Die bei den Untersuchungen in den anderen Stadtteilen als erkrankt auffällig gewordenen Personen müssen sich vorher auch in der ZEA in Harburg befunden haben. Wie wird für die Zukunft sichergestellt, dass Personen mit ansteckenden und meldepflichtigen Krankheiten rechtzeitig medizinische Versorgung erhalten?
- 3) Durch welche Maßnahmen soll verhindert werden, dass sich andere Personen im Umfeld, sowohl in den Unterbringungseinrichtungen als auch z.B. im ÖPNV, anstecken?

Anfrage Ulf Bischoff und AfD-Fraktion

7. Oktober 2015

Die Behörde für Inneres und Sport (BIS) beantwortet die Anfrage der AfD-Fraktion (Drs. 20-0870) wie folgt:

1) Sind aufgrund der bei Erstuntersuchungen bekannt gewordenen Krankheitsfälle bei Asylbewerbern und Flüchtlingen die Untersuchungen in der ZEA Harburger Poststraße intensiviert worden? Wenn ja, durch welche Maßnahmen?

Der Umfang der gem. § 62 Abs. 1 AsylVfG gesetzlich vorgeschriebenen Erstuntersuchung ist nicht geändert worden. Mit dem zuständigen Dienstleister wurde jedoch vereinbart, durch eine zeitliche Ausweitung des Angebots die Erstuntersuchung möglichst ankommensbegleitend durchführen zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass Krankheiten rechtzeitig erkannt und Therapien entsprechend eingeleitet werden können. Aufgrund der stetig ansteigenden Zugangszahlen können Untersuchungen auch erst nach Verlegung an einen anderen Standort durchgeführt werden. Für diese Fälle stehen mobile Untersuchungsteams zur Verfügung, die diese Untersuchung schnellstmöglich die ganze Woche hindurch (auch an Wochenenden) direkt an den verschiedenen Standorten der ZEA durchführen können.

2) Die bei den Untersuchungen in den anderen Stadtteilen als erkrankt auffällig gewordenen Personen müssen sich vorher auch in der ZEA in Harburg befunden haben. Wie wird für die Zukunft sichergestellt, dass Personen mit ansteckenden und meldepflichtigen Krankheiten rechtzeitig medizinische Versorgung erhalten?

Im Wartebereich der Harburger Poststraße wird eine Befragung über typische infektiöse Symptome mithilfe eines Dolmetschers durchgeführt. Personen, die bei dieser Befragung Auffälligkeiten zeigen, werden schnellstmöglich untersucht.

Im Übrigen erhalten selbstverständlich alle erkrankten Personen medizinische Versorgung.

3) Durch welche Maßnahmen soll verhindert werden, dass sich andere Personen im Umfeld, sowohl in den Unterbringungseinrichtungen als auch z.B. im ÖPNV, anstecken?

Siehe Antwort zu 2. und Drs. 21/1259.

gez. Schulz